

Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit dem Deckblatt Nr. 36 „An der Stadtgrenze – südlich der Bahnlinie München – Landshut – nördlich St 2045“ im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 10-6 „An der Stadtgrenze – südlich der Bahnlinie München – Landshut – nördlich St 2045“

Umweltbericht

1. Lage und heutige Nutzungen

Das Planungsgebiet liegt im Stadtteil Münchnerau unmittelbar an der westlichen Stadtgrenze zur Gemeinde Bruckberg. Im Norden und Osten grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Im Süden wird das Planungsgebiet von der St 2045 begrenzt. Die von der Überplanung betroffenen Flächen werden im Bestand landwirtschaftlich genutzt.

2. Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanung / Landschaftsplanung

Für das Planungsgebiet stellt der Flächennutzungs- und Landschaftsplan Acker- und Grünlandflächen mit „langfristig geplanter Industrie- bzw. Siedlungsfläche“ und entlang der St 2045 landschafts- und ortsbildprägende Gehölze sowie gliedernde und abschirmende Grünflächen dar.

3. Anlass der Flächennutzungsplanänderung

Im Planungsbereich sind Flächen eingetragen, die für eine langfristige Planung als Industriegebiet für den Bereich zwischen der Autobahn A92 im Osten, der Stadtgrenze im Westen, der Sondergebietsflächen für Photovoltaik im Norden und der Staatsstraße 2045 vorgesehen sind. Die Stadt Landshut beabsichtigt in einem westlichen Teilbereich eine zusätzliche Zufahrtssituation für das derzeit geplante westlich angrenzende Industriegebiet „GI Bruckberg-Gündlkofen“ auf dem Gebiet der Gemeinde Bruckberg zu errichten. Die Zufahrt dient gleichzeitig der Erschließung des geplanten Industriegebietes auf Landshuter Flur.

4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden wird auf die einzelnen Schutzgüter eingegangen.

4.1 Schutzgutaspekt Mensch

Durch die angrenzende Infrastruktur (Autobahn, Bahnlinie) und das westlich unmittelbar angrenzende „Industriegebiet Bruckberg – Gündlkofen“ auf Bruckberger Gemeindegebiet ist die geplante Industriefläche bereits vorbelastet. Die Flächen erfüllen im Bestand keine Erholungsfunktion.

- Verbleibende Beeinträchtigung Schutzgut Mensch:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch die Planung sind hier durch die große Entfernung zu den nächsten Siedlungsbereichen als gering einzustufen. Auch folgt durch die Planung keine Zunahme des Verkehrsaufkommens, sondern die Anbindung des bereits baurechtlich in der Nachbargemeinde zulässigen Industrieverkehrs durch eine zusätzliche Zufahrt, die zugleich die Verkehrssicherheit wesentlich erhöht.

4.2 Schutzgutaspekt Boden

Das Planungsgebiet wird als Ackerstandort mittlerer Ertragsfähigkeit eingestuft. Die Böden des Planungsgebietes sind anthropogen überprägt und damit vorbelastet. Die geplante Versiegelung wird auf ein Mindestmaß reduziert.

- **Verbleibende Beeinträchtigungen Schutzgut Boden:**

Durch die Planung ist bezüglich des Schutzgutes nur insofern eine Auswirkung gegeben, dass der Umfang von 0,6 ha Ackerland der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird und eine Versiegelung stattfindet.

4.3 Schutzgutaspekt Klima/Luft

Laut Landesentwicklungskonzept ist im Planungsgebiet eine hohe Wärmeausgleichsfunktion vorhanden, die Inversionsgefährdung wird als hoch angegeben. Auf eine damit verbundene zeitweise höhere Schadstoffbelastung wird hingewiesen.

Der Landschaftsplan Landshut stellt in der Karte 7 „Klima und Luft“ ebenfalls eine hohe Wärmeausgleichsfunktion für das Planungsgebiet und sein Umfeld dar. Die angegebene hohe Bedeutung für den Kalt- und Frischlufttransport muss hier aufgrund der Grobmaßstäblichkeit relativiert und in Frage gestellt werden, da hier der Damm der A 92 als wesentliches Kaltfluthindernis wirkt. Ein Kaltluftabfluss bildet sich dort, wo gebildete Kaltluft dem Geländegefälle entsprechend in freiem Gelände (z.B. in Tälern) ungehindert abfließen kann. Ein wirksamer Riegel mit einem potenziellen Kaltluftstau dürfte die hier auf einem Damm verlaufende A 92 darstellen.

Auch die bestehende Bebauung im Bereich Münchnerau könnte hier eine gewisse Stauwirkung für abfließende bzw. durch geringe Talwinde bewegte Kaltluft bewirken. Die Hauptwindrichtung bei austauscharmen Wetterlagen ist Ost, d.h. die Stadt Landshut wird aus dem geplanten Standortbereich nicht wesentlich durch verfrachtete Kaltluft beeinflusst.

- **Verbleibende Beeinträchtigungen Schutzgut Klima/Luft:**

Die geplanten Baumpflanzungen im Straßenraum und v. a. zur Begrünung der Stellplätze verbessern zwar das Mikroklima. Allerdings können die Grünflächen nur bedingt innerhalb der großflächig versiegelten Verkehrsflächen, die sich in Hitzeperioden aufheizen, eine Wärmeausgleichsfunktion übernehmen.

Durch das mit rund 1 ha sehr kleinflächige Planungsgebiet sind bezüglich des Schutzgutes nur geringfügige Auswirkungen gegeben.

4.4 Schutzgutaspekt Wasser

Das Planungsgebiet ist laut Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern als „wassersensibler Bereich“ ausgewiesen. Dieser reicht großflächig vom Isar-Auwald im Süden über die Autobahn bis zum Fuß der nördlichen Isarleite.

Der Grundwasserstand liegt im Planungsbereich bei 395,23 müNN. Hieraus leitet sich in Verbindung mit der Geländeoberfläche ein Flurabstand von 1,0 m ab, der jedoch auch geringer ausfallen kann, wie bei hoch anstehendem Grundwasser zum Teil im Gelände sichtbar.

Die relative Grundwasserneubildung ist laut Landschaftsplan Landshut, Themenkarte 9a „Grundwasserneubildung“ mittel. Weiterhin zeigt die Karte den Beginn des Wasserschutzgebietes „Siebensee“ (Zone III b) in 200 m Entfernung im Südosten des Planungsgebietes. Die Themenkarte 5 „Pufferkapazität“ des Landschaftsplans Landshut stuft die stoffliche Belastung des Bodens im Planungsgebiet als mittel ein.

Der Erläuterungsbericht Teil A (Seite 27) des Landschaftsplanes trifft zum Thema Grundwasser folgende Aussage: „Für das Stadtgebiet von Landshut ergibt sich folgendes Kontaminationsrisiko in Abhängigkeit vom Grundwasserflurabstand: Ein sehr hohes Kontaminationsrisiko kommt fast ausschließlich im Isartal vor und macht im gesamten Stadtgebiet einen Flächenanteil von 40,9 % aus. Wegen des hohen Grundwasserstandes, der außerhalb von bebauten Bereichen meist unter ein bis zwei Metern beträgt, und der damit verbundenen kurzen Filterstrecke für Sickerwässer ist die Filterleistung der Deckschichten stark eingeschränkt. Gelöste Nähr- und Schadstoffe werden in den Böden kaum gebunden, sondern gehen direkt ins Grundwasser über.“

- **Verbleibende Beeinträchtigung Schutzgut Wasser:**

Durch die Planung sind der gegebenen Empfindlichkeit (hoch anstehendes Grundwasser, mit 200 m vorhandene Nähe zur Schutzzone III b der Wasserschutzgebietes „Siebensee“ bezüglich des

Schutzgutes wesentliche Auswirkungen gegeben, auch wenn hier nur Verkehrsflächen entstehen sollen.

4.5 Schutzgutaspekt Arten und Lebensräume

Innerhalb des Planungsbereiches besteht gegenwärtig noch kein Baurecht, sondern landwirtschaftliche Nutzflächen, ausschließlich Ackernutzung. Am Südrand prägt das Straßenbegleitgrün mit bis zu 8 m hohen Bäumen (Hainbuchen und Bergahorne) beidseits der Staatsstraße St 2045 den Änderungsbereich. Die Feldwege sind mit einer wassergebundener Wegedecke ausgestattet.

Für die Tierwelt ist das Planungsgebiet aufgrund der Strukturarmut durch die Ackerflächen nur bedingt als Lebensraum von Bedeutung, allerdings von einem gewissen Wert vor allem für die Vogelwelt. Zudem stellen die Gehölzstrukturen und Grasfluren als „halboffenes“ Nutzungsmosaik entlang der Staatsstraße einen wertvollen Wanderungskorridor in Ost-West-Richtung dar.

Das Planungsgebiet kann Jagdgebiet und vor allem Wanderungskorridor für einige Fledermausarten dar, deren Jagdgebiete sich zwar vorwiegend auf strukturreiche Landschaften mit hohem Waldanteil bzw. Hecken und Gehölzsäumen und Gewässer mit Ufergehölzen beschränken, aber auch die offene Landschaft wie Äcker, Weiden und kurzrasiges Grünland sind als Jagdrevier von Breitflügelfledermaus und Zweifarbfledermaus geeignet. Ein Vorkommen von Fledermäusen im Planungsgebiet kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Entlang der Bahnlinie kann mit einem Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter, ebenso der Ringelnatter gerechnet werden. Durch die Planung ist eine Entwertung der untergeordneten Verbundachse Trockenstandorte an der Staatsstraße zu erwarten.

Bei den Vogelarten, die innerhalb oder im näheren Umfeld des Planungsgebietes vorkommen können handelt es sich vorwiegend um Arten der Hecken und Feldgehölze sowie um bodenbrütende Arten.

Es sind im Planungsbereich außer den oben genannten keine Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten bekannt. Insbesondere sind keine Arten des Anhangs IV der FFH -Richtlinie und/oder von streng geschützten Arten der Bundesartenschutzverordnung bekannt. Mit einem weiteren Vorkommen ist nicht zu rechnen. Dagegen können europäische Vogelarten i. S. des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie vorkommen. Für die vermutlich vorkommenden, häufigen Vogelarten sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Insbesondere ist es während der Baumaßnahme verboten, diesen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn-, oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Sofern während der Baumaßnahme trotzdem eine Befreiung von den Verbotstatbeständen erforderlich sein sollte, bleibt der Erhaltungszustand der jeweiligen Population der betroffenen Vogelarten nach derzeitigem Kenntnisstand erhalten. Es sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten. Eine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird für nicht erforderlich erachtet.

- Verbleibende Beeinträchtigung Arten und Lebensräume:

Fledermäuse:

Erheblich nachteilige Auswirkungen sind durch das Vorhaben weitestgehend nicht zu erwarten. Die bestehenden Baum-Strauch-Hecken und Feldgehölze sowie landwirtschaftlich genutzten Flächen stellen möglicherweise ein Jagdhabitat dar. Der Bereich befindet sich relativ mittig zwischen ausgedehnten Waldbeständen im Süden (Isar-Auwald) und Norden (Hangleite im Donau-Isar-Hügelland). Negative Auswirkungen, z. B. Barrierewirkung, sind jedoch nicht zu erwarten, da zum einen Breitflügelfledermaus und Zweifarbfledermaus ggf. auf genügend angrenzende Flächen ausweichen können.

Reptilien:

Durch die Planung ist eine Entwertung der untergeordneten Verbundachse Trockenstandorte an der Staatsstraße zu erwarten.

Vögel:

Negative Auswirkungen für die Vogelarten der Hecken und Feldgehölze sind nicht zu erwarten, da eine Vielzahl neuer Bäume gepflanzt wird.

Aufgrund der Flächennutzungsplanänderung durch Deckblatt Nr. 36 ist bezüglich des Schutzgutes Arten und Lebensräume eine geringfügige Auswirkung gegeben, da nur im Bereich der Zufahrt die Rodung von zwei Hainbuchen erforderlich ist. Ansonsten sind von der Überplanung nur Ackerflächen betroffen.

4.6 Schutzaspekt Landschaftsbild

Das Planungsgebiet liegt in einem nahezu völlig ebenen Gelände. Es gehen für die Naherholung derzeit kaum attraktive Freiflächen verloren. Vor allem durch die Nähe zu Autobahn A 92 besteht eine starke Verlärmung der Landschaft. Es ist jedoch von Norden, Süden und Westen eine weiträumige Einsicht auf das Planungsgebiet gegeben.

Durch die bestehende quer zum Talraum situierte und großmaßstäbliche Bebauung südöstlich der St 2045 ist inzwischen eine Vorbelastung im ansonsten offenen und weiträumigen Landschaftsraum des Isartals gegeben. Zudem wird das unmittelbar angrenzende Industriegebiet in der Nachbargemeinde Bruckberg derzeit bebaut. Durch die großmaßstäbliche Bebauung wird das Landschaftsbild wesentlich verändert.

Hierdurch und durch die bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Norden entlang der Bahnlinie und den Autobahndamm bestehen bereits deutliche Vorbelastungen.

- Verbleibende Beeinträchtigung Schutzgut Landschaftsbild:

Durch die Planung sind die Auswirkungen auf das Schutzgut daher als gering bzw. nachrangig zu betrachten, v. a. da auf Bebauungsplanebene außer einem Werbepylon und Stellplätzen keinerlei bauliche Anlagen zugelassen werden.

4.7 Schutzgutaspekt Kulturgüter

Durch die Flächennutzungsplanänderung ist bezüglich des Schutzgutes keine Auswirkung gegeben, da auf Bebauungsplanebene außer einem Werbepylon und Stellplätzen keinerlei bauliche Anlagen zugelassen werden. Bodendenkmäler befinden sich außerhalb des Planungsbereiches im Westen, hier ein verebneter vorgeschichtlicher Grabhügel (Bodendenkmal-Nr. D-2-7438-0053) verzeichnet.

Eine Auswirkung auf Blickbeziehungen zu den Kirchen in Gündlkofen und Eugenbach (Baudenkmäler) ist nicht gegeben.

5 Aufzeigen der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Hinsichtlich der Darstellung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen.

5.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Eine entsprechende Bilanzierung des Vorhabens wurde im Rahmen der Naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, als Bestandteil des Umweltberichts zum Bebauungsplan vorgenommen.